

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Bauwirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Koblenz
Standort:	Koblenz
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I - Auflagen

Auflage 1: Da die Durchführung des Studiengangs in einer dualen Variante von der Hochschule nicht beabsichtigt ist, müssen Erwähnungen einer dualen Studienform in der Prüfungsordnung beseitigt werden. (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkV RP)

Gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkkV RP weisen Studiengänge mit besonderem Profilanpruch, ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Hierzu gehört zum Beispiel, dass die Prüfungsordnung diese Charakteristika berücksichtigt.

Die Prüfungsordnung zum Studiengang (PO; "Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz" vom 12.06.2023) enthält in der vorgelegten Form einen Passus, der eine duale Studiengangsvariante nahelegt: §4 Abs. 2 Satz 3 PO "Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase." Im Akkreditierungsbericht wird allerdings eine duale Studiengangsvariante nicht beantragt und auch von der Gutachtergruppe nicht geprüft. Auch in den Stammdaten in ELIAS wurde von der Hochschule keine duale Studienform hinterlegt. Auf Nachfrage teilt die Hochschule mit, dass es sich um einen redaktionellen Irrtum handelt und keine duale Studiengangsvariante für den beantragten Studiengang angeboten wird.

Auf Grund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkkV RP müssen die Verweise auf die duale Studienform aus der Prüfungsordnung entfernt werden.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Auflage 1: "Da die Durchführung des Studiengangs in einer dualen Variante von der Hochschule nicht beabsichtigt ist, müssen Erwähnungen einer dualen Studienform in der Prüfungsordnung beseitigt werden. (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkV RP)."

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 11.04.2024 darauf hin, dass "es nie intendiert war, den hier zur Akkreditierung anstehenden Studiengang als duale Variante anzubieten,.... Dennoch haben wir uns vonseiten der Hochschule entschlossen, diesen Satz aus der Prüfungsordnung zu streichen, da er keine Auswirkungen auf den Studiengang und den Studienbetrieb hat. Hierzu finden Sie anbei die von unserem Justiziar juristisch überprüfte Änderungsordnung der Prüfungsordnung, die am 18 September 2023 dem Antrag auf Akkreditierung beigefügt wurde. Die Änderungsordnung wird am 3. Juli 2024 durch den Senat der Hochschule verabschiedet und im Anschluss im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht."

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungsordnung in ihrer vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche

Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

